Amtsblatt
des Kreises Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 15. Januar | Nr. 2

INHALT:

		Seite
Nr. 22.	Anordnung über den Ladenschluss im Regierungsbezirk Hohensalza	5
Nr. 23.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens	6
Nr. 24.	Festsetzung einer Ordnungsstrafe	7
Nr. 25.	Abgabe von Brotaufstrich I; hier Abgabe des Bestellscheines	7
Nr. 26.	Abgabe von Zuckerwaren	7
Nr. 27.	Anmeldung für den Bezug von Hülsenfrüchten und Reis	7
Nr. 28.	Versorgung mit Marmelade; hier: Abgabe des Bestellscheines	7
Nr. 29.	Ortsbesprechung der Ortsabteilungsleiterinnen II. B. 2. u. V. H.	8
Nr. 30.	Winterhilfswerk der Deutschen Jägerschaft	8
Nr. 31.	Versteigerung	8
Nr. 32.	Eingelieferte Fundsache	8
Nr. 33.	Verlust einer Brieftasche mit Inhalt	8
Nr. 34.	Die Kreisleitung gibt bekannt	8
Nr. 35.	Ortsgruppe Dietfurt	9
Nr. 36.	Ortsgruppe Bartelsheim	9
Nr. 37.	Ortsgruppe Birkenfelde	9
Nr. 38.	Ortsgruppe Bismarckswalde	9
Nr. 39.	Ortsgruppe Blüchersfelde	9
Nr. 40.	Ortsgruppe Eitelsdorf	9
Nr. 41.	Ortsgruppe Erxleben	9
Nr. 42.	Ortsgruppe Gerlingen	9
Nr. 43.	Ortsgruppe Godesberg	9
Nr. 44.	Ortsgruppe Herrnkirch	9
Nr. 45.	Ortsgruppe Jannowitz	9
Nr. 46.	Ortsgruppe Lasskirch	9
Nr. 47.	Ortsgruppe Mühlberg	9
Nr. 48.	Ortsgruppe Sassenfeld	6
Nr. 49.	Ortsgruppe Seebrück	9
Nr. 50.	Kreiskulturstätte	10

Nr. 22. **Anordnung über den Ladenschluß im Regierungsbezirk Hohensalza**

Auf Grund der Verordnung über den *Ladenschluß* vom 21. 12. 1939 (RGBl. I, S. 2471) und der Verordnung zur Einführung dieser vom 6. 4. 1940 (RGBl. S. 609) ordne ich an:

§ 1

Die Inhaber offener Verkaufsstellen sind verpflichtet, während der nachstehend festgelegten Verkaufszeiten ihre Geschäfte offen zu halten. Die Verkaufszeiten sind in allen Ladengeschäften deutlich sichtbar auszuhängen.

§ 2

Für Lebensmittelgeschäfte, Tabakwarengeschäfte und Apotheken wird der Beginn der Verkaufszeit auf 8 Uhr festgesetzt.

Offene Verkaufsstellen, die

a) Backwaren (ausgenommen Konditorwaren)

b) Frischmilch

bereithalten, beginnen mit dem Verkauf

1. in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. einschließlich um 6,30 Uhr;

2. in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. einschließlich um 7 Uhr;

das Austragen und Ausfahren von Backwaren ist während des ganzen Jahres zur Belieferung

a) der Verbraucher ab 6,30 Uhr,

b) der offenen Verkaufsstellen ab 6,15 Uhr zulässig.

Das Austragen und Ausfahren von Frischmilch an offene Verkaufsstellen und Verbraucher ist ab 6,30 Uhr zulässig.

Offene Verkaufsstellen der Fleischereien beginnen mit dem Verkauf

a) am Montag bis Donnerstag um 7,30 Uhr,

b) Freitag und Sonnabend um 7 Uhr.

Für alle übrigen offenen Ladengeschäfte wird der Beginn der Verkaufszeit auf 8,30 Uhr festgesetzt.

§ 3

Die Mittagspause dauert von 13,30 Uhr bis 15 Uhr. Das Ende der Verkaufszeit wird auf 19 Uhr festgesetzt, für Apotheken am Sonnabend jedoch auf 18 Uhr.

An Sonnabenden und Tagen vor Feiertagen entfällt die Mittagspause. in Marktgemeinden außerdem an Markttagen. In Orten mit mehr als einer Apotheke hat die den Nachtdienst versehende Apotheke ganztägig geöffnet zu halten.

Die Bestimmungen über Nacht- und Sonntagsdienst der Apotheken bleiben unberührt.

§ 4

Die Landräte werden ermächtigt, in ländlichen Gebieten einschl. der Städte bis zu 5.000 Einwohner, die Verkaufszeit (mit Ausnahme der Apetheken) vom 15. 5. bis 30. 9., soweit ein Bedürfnis zur ausreichenden Versorgung der Landbevölkerung vorliegt, auszudehnen, und zwar:

a) bei offenen Verkaufsstellen für Lebensmittel aller Art bis 21 Uhr;

b) bei sonstigen offenen Verkaufsstellen bis 20 Uhr.

Deutsche Jugendliche dürfen auch bei Verlängerung der Verkaufszeit nur bis 19 Uhr beschäftigt werden.

Vor der Ausdehnung der Verkaufszeit haben die Landräte die Uebereinstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt Hohensalza herzustellen und die Wirtschaftskammer Wartheland und den zuständigen Kreiswirtschaftsberater der NSDAP anzuhören. Die Ausdehnung der Verkaufszeit ist im Kreisamtsblatt bekannt zu machen.

§ 5

Die Inhaber einzelner offener Verkaufsstellen, die aus zwingenden Gründen die vorgeschriebene Verkaufszeit nicht einhalten können, dürfen die Verkaufszeit nur verkürzen, wenn und soweit eine schriftliche Ausnahmebewilligung des zuständigen Landrats (Oberbürgermeisters) erteilt worden ist. Die Landräte (Oberbürgermeister) haben über derartige Anträge nach Anhörung der Wirtschaftskammer Wartheland und des Kreiswirtschaftsberaters der NSDAP zu entscheiden.

Die Zustimmung dieser Stelle kann angenommen werden, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen eine Nachricht oder wenigstens ein Zwischenbescheid eingeht.

§ 6

Zur Sicherstellung der Belieferung der Einzelhandelsgeschäfte muß die Annahme der für Verkaufsstellen bestimmten Waren auch während der Mittagspause gewährleistet sein.

§ 7

Diese Anordnung gilt auch für offene Verkaufsstellen, die mit einem Handwerksbetrieb verbunden sind wie Bäcker, Fleischer, Friseure, Uhrmacher usw. Der eigentliche Handwerksbetrieb ist an diese Anordnung nicht gebunden.

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf

a) den Marktverkehr,

b) Fotomatonbetriebe (Schnellphotograpfen),

c) Annahmestellen der Reinigungsanstalten und Wäschereien,

d) Reisebüros.

§ 8

Durch diese Anordnung werden die Bestimmungen über die Arbeitszeit der Gefolgschaftsmitglieder nicht berührt.

§ 9

Wer den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 6 der Verordnung über den Ladenschluß in der Fassung der Verordnung vom 6. 4. 1940 (RGBl. I, S. 609) mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 15. 1. 1943 in Kraft Gleichzeitig tritt meine Anordnung vom 9. 8. 1940 außer Kraft.

Hohensalza, den 23. Dezember 1942.

Der Regierungspräsident
In Vertretung: Dr. Pickel.

Veröffentlicht.

Dietfurt (Wartheland), den 13. Januar 1943.

III: L 563-01. Der Landrat

Nr. 23. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens**

(Banginfektion des Rindes).

Auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird zum Schutze gegen die Verbreitung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) für den Reichsgau Wartheland mit Ermächtigung des Reichsministers des Innern folgendes bestimmt:

§ 1. *Verkehr mit Zuchttieren.*

(1) Vor dem Auftrieb von über 1 Jahr alten weiblichen Rindern und über 1 Jahr alten Bullen auf Veranstaltungen zum Absatz von Zuchttieren ist der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion (§ 4) zu erbringen. Unter die Veranstaltungen fallen auch solche, auf die neben Zuchttieren vereinzelt Nutztiere aufgetrieben werden. Nutzviehmärkte fallen nicht darunter.

(2) Zuchttiere im Sinne dieser Bestimmungen sind Rinder, die zum Zwecke der Erzeugung von Nachzucht angeboten oder erworben werden.

§ 2. *Weideverkehr.*

(1) Die Inhaber von Weiden, die mit Rindern mehrerer Wirtschaftsbetriebe besetzt werden (Sammelweiden), und deren Beauftragte dürfen weibliche Rinder mit Erkrankungen der Geburtswege, insbesondere krankhaftem Ausfluß und Bullen mit Erkrankungen der Geschlechtsorgane nicht auf Weide nehmen.

(2) Auf Sammelweiden ist der gemeinsame Weidegang von Rindern, die durch aus irgendeinem Anlaß vorgenommene serologische Untersuchungen als verdächtig (bangpositiven) Rindern verboten.

(3) Der gemeinsame Weidegang von Rindern, die nur tagsüber auf Heimweiden, gemeindlichen Weiden u. a. geweidet werden, fällt nicht unter die Vorschriften der Abs. 1 und 2.

§ 3. *Deckverbote*

(1) Bullen dürfen Rinder verschiedener Besitzer nur decken, wenn bei der erstmaligen Verwendung Bullen zur Zucht der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion vorliegt. Für Bullen, die als Zuchttiere erworben worden sind, genügt der gemäß § 1 erbrachte Nachweis Der Nachweis ist bei der erstmaligen Körung vorzulegen.

(2) Die erneute Blutuntersuchung eines Bullen, der Rinder verschiedener Besitzer deckt, ist durch die Ortspolizeibehörde anzuordnen, wenn der Bulle der Banginfektion verdächtig ist.

(3) Aus einem Bestand, in dem die Banginfektion mit sichtbaren Erscheinungen, insbesondere Verkalben, herrscht, dürfen Rinder einem Bullen, der in unverseuchten Beständen deckt, nicht vor Ablauf von 9 Monaten nach dem letzten Verkalbefall im Bestande zugeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Das Deckverbot gilt nicht für Bestände, in denen die Banginfektion oder deren Verdacht nur durch das bejahende Ergebnis der Blut- oder Milchuntersuchung festgestellt ist.

(4) Bullen mit bangpositiven Blutuntersuchungsergebnis dürfen im eigenen Bestand oder in Beständen decken, in denen die Banginfektion durch Blutuntersuchung oder andere Umstände festgestellt ist.

(5) Bullen mit krankhaften Veränderungen der Geschlechtsorgane dürfen nicht zum Decken verwendet werden.

(6) Weibliche Rinder mit Erkrankungen der Geburtswege, insbesondere krankhaften Ausfluß, dürfen nicht zum Bullen geführt werden.

§ 4. *Nachweis des verneinenden Ergebnisses der Blutuntersuchung.*

Der Nachweis des verneinenden Ergebnisses der Blutuntersuchung auf Banginfektion (§§ 1 und 3) ist durch eine Bescheinigung der Untersuchungsstelle (§ 7) zu erbringen. Er muß einwandfrei die Art, die Nämlichkeit und die Kennzeichen des Tieres sowie den Tag und das Ergebnis der Blutuntersuchung ersehen lassen.

§ 5. *Personenverkehr*

(1) Die gewerbmäßige Behandlung der Banginfektion durch Personen, die nicht Tierärzte sind, ist verboten. Unter den Begriff der Behandlung fallen alle Maßnahmen, durch die die Banginfektion bekämpft werden soll.

(2) Personen, die in Rinderbeständen mit Banginfektion oder dem Verdacht dieser Seuche mit der Pflege und Wartung der Tiere beschäftigt sind, dürfen sich in Ställen anderer Betriebe nicht betätigen.

(3) Molkern ist es verboten, in fremden Rinderbeständen Geburtshilfe oder Mithilfe bei Geburten zu leisten.

§ 6. *Impfung*

Die Impfung mit lebenden Erregern der Banginfektion ist verboten Für wissenschaftliche Untersuchungen und sonstige Zwecke kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen zulassen.

§ 7. *Durchführung der Blutuntersuchung*

(1) Die Blutproben sind durch besonders zugelassene Tierärzte zu entnehmen.

(2) Die Blutuntersuchungen zur Durchführung der Vorschriften der §§ 1 und 3 sind in dem Veterinäruntersuchungsamt des Reichsgaues Wartheland in Posen nach den erlassenen Anweisungen durchzuführen.

(3) Die Blutuntersuchung kann bei Rindern unterbleiben, für die der Nachweis erbracht ist, daß sie aus amtlich als abortusfrei anerkannten Bestände stammen.

§ 8. *Kosten*

Die Kosten der Blutuntersuchungen einschließlich der Entnahme der Blutprobe fallen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, den Tierseuchenkassen und den Tierbesitzern zur Last.

§ 9. *Strafbestimmungen*

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3,5 und 6 unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Vieseuchengesetzes.

§ 10. *Inkrafttreten*

Diese Anordnung tritt 7 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 23. November 1942.

Der Reichsstatthalter
In Vertretung: Dr. Mehlhorn

Veröffentlicht.

Dietfurt (Wartheland), den 11. Januar 1943.

I: L 272-01/4. Der Landrat

Nr. 24. **Festsetzung einer Ordnungsstrafe**

Gegen den Kaufmann Wilhelm Strube in Laßkirch, Kreis Dietfurt, ist wegen Verstosses gegen die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. 11. 1941 (RGBl. I S. 734) eine Ordnungsstrafe in Höhe von

100,— RM

festgesetzt worden.

Dietfurt, den 11. Januar 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt Abt. B

Nr. 25. **Abgabe von Brotauftrisch I; hier Abgabe des Bestellscheins**

Der Bestellschein 45 der Brotaufstrichkarte P ist in der Woche vom 8. bis 14. 1. 1943 beim Letztverteiler abzugeben.

Bestellscheine, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, werden nicht mehr beliefert.

Die Letztverteiler haben die Bestellscheine bis zum 20. 1. 1943 bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt, Abt. B einzureichen.

Posen, den 7. Januar 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 12. Januar 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 26. **Abgabe von Zuckerwaren**

In der Zeit vom 11. 1. bis 23. 1. 1943 können auf den Abschnitt N 51 S der Nährmittelkarte 45

125 g Zuckerwaren

bezogen werden. Die Abgabe erfolgt in den einschlägigen Geschäften.

Die Letztverteiler haben die erhaltenen Nährmittelkartenabschnitte auf Bogen zu je 100 Stück aufzukleben und bis längstens 30. 1. 1943 beim zuständigen Ernährungsamt Abt. B einzuliefern. Die erhaltenen Bezugscheine können von den Verteilern nur an einen Großverteiler oder Hersteller innerhalb des Reichsgaues Wartheland weitergegeben werden. Die Großverteiler haben die gesammelten Bezugscheine beim Landesernährungsamt, Abt. A - Landesbauernschaft - zum Zwecke des Umtausches in Großbezugscheine einzureichen.

Posen, den 6. Januar 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 12. Januar 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 27. **Anmeldung für den Bezug von Hülsenfrüchten und Reis**

Im Laufe des Doppelversorgungsabschnittes 45/46 gelangt an deutsche Normalverbraucher sowie Selbstversorger in Fleisch und Schlachtfetten eine Sonderzuteilung von 250 g Hülsenfrüchten und 125 g Reis je Person zur Ausgabe. Um sicherzustellen, daß in den Lebensmitteleinzelhandelsgeschäften die erforderlichen Mengen vorhanden sind, ist eine vorherige Anmeldung in der Zeit von Montag, den 11. 1. 1943, bis einschließlich Freitag, dem 15. 1. 1943, erforderlich. Bei der Anmeldung müssen dem Kleinverteiler, von dem die Waren bezogen werden sollen, die Fettkarten für Normalverbraucher bzw. für Selbstversorger in Fleisch und Schlachtfetten vorgelegt werden. Von dem Lebensmitteleinzelhändler sind folgende Abschnitte abzutrennen:

Abschnitt Klk 2 45/46 der Fettkarte D Klk für Kinder bis zu 6 Jahren,
Abschnitt S 4 K 45/46 der Fettkarte DK für Kinder von 6 bis 14 Jahren,
Abschnitt S II Jgd. 45/46 der Fettkarte D Jgd für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren,
Abschnitt SZ 2 45/46 der Fettkarte D für Personen über 18 Jahre,
Abschnitt 3 45/46 der Fettkarte SV3 für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren,
Abschnitt A 45/46 der Fettkarte SV1 für Erwachsene über 18 Jahre.

Auf dem Stammabschnitt der Fettkarte ist von dem Lebensmitteleinzelhändler der Firmenstempel mit dem handschriftlichen Zusatz „H+R“ zum Nachweis der Anmeldung anzubringen.

Die Abschnitte sind von den Lebensmitteleinzelhändlern — getrennt für jede Kartenart — zu je 100 Stück auf Bogen aufzukleben und am 20. 1. 1943 dem zuständigen Ernährungsamt Abt. B zur Ausstellung eines Bezugscheines einzureichen. Die Ausgabe der Bezugscheine durch die Ernährungsämter Abt. B erfolgt in der ersten Hälfte des Monats Februar. Ueber die Ausgabe der Hülsenfrüchte und des Reises, die voraussichtlich im Laufe des Versorgungsabschnittes 46 erfolgen wird, ergeht noch eine weitere Bekanntmachung.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht.

Die Abschnitte der Fettkarten für die Anmeldung zum Bezug von Hülsenfrüchten und Reis sind direkt beim Ernährungsamt Abt. B in Dietfurt einzureichen.

Dietfurt, den 12. Januar 1943.

Der Landrat
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 28. **Versorgung mit Marmelade; hier: Abgabe des Bestellscheines**

Der Bestellschein 45 der Karte für Marmelade (wahlweise Zucker) ist in der Woche vom 8. bis 14. 1. 1943 beim Letztverteiler abzugeben.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß bei verspäteter Abgabe eine Kürzung eintritt. Es liegt deshalb im eigenen Interesse des Verbrauchers, die Bestellscheine innerhalb der vorgeschriebenen Frist beim Kleinverteiler abzugeben.

Die Abgabe von Zucker, an Stelle von Marmelade, darf ab jetzt nur mehr innerhalb der auf den Einzelabschnitten vorgeschriebenen Fristen erfolgen. Ein Vorgrifff ist deshalb nicht mehr möglich.

Die Letztverteiler haben die Bestellscheine bis zum 20. 1. 1943 bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt, Abt. B, einzureichen.

Posen, den 7. 1. 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 12. Januar 1943.

Der Landrat.
Ernährungsamt, Abt. B

Nr. 29. **Ortsbesprechung der Ortsabteilungsleiterinnen II. B. 2. u. V. H.**

Die Ortsabteilungsleiterinnen II. B. 2 und V. H. haben sich am 20. Januar um 10 Uhr im Dietfurter Hof zu einer Arbeitsbesprechung einzufinden. Ende 18 Uhr. Reise und Unterkunftsgelder werden vergütet.

Dietfurt, den 13. Januar 1943.

Kreisbauernschaft

Nr. 30. **Winterhilfswerk der Deutschen Jägerschaft**

Wieder hat der Reichsjägermeister, Reichsmarschall Hermann Göring, in den Amtlichen Bekanntmachungen der Deutschen Jägerschaft Nr. 35/36 zum vierten Kriegswinterhilfswerk aufgerufen.

Ich erwarte, daß die Jägerschaft des Jagdkreises Dietfurt, die im vergangenen Jahr durch ihre Gebe- und Spendefreudigkeit ihren Opferwillen in hervorragender Weise unter Beweis gestellt hat, auch in diesem Jahre wieder ihre Pflicht tun wird. Wir deutschen Jäger wollen durch unsere Einsatzbereitschaft immer wieder auf's neue unsere Verbundenheit mit der Allgemeinheit zum Ausdruck bringen und durch unsere freiwilligen Geldspenden zum vollen Erfolg des vierten Kriegswinterhilfswerk beitragen.

Wie in den Vorjahren ist die Spende grundsätzlich an den Kreisbeauftragten für das W. H. W. Dietfurt, Kreissparkasse Konto Nr. 10 einzuzahlen. Bei der Ueberweisung ist der Betrag besonders als „Wildspende" zu bezeichnen. Gleichzeitig bitte ich, mir die Höhe der geleisteten Spende mitzuteilen.

Ich erwarte nicht nur von den Revierinhabern, sondern auch von der gesamten Jägerschaft des Jagdkreises Dietfurt, daß der Aufruf des Reichsjägermeisters zum Kriegswinterhilfswerk 1942/43 ein nachhaltiges Echo findet. Unser Ziel muß sein: Das Ergebnis des Vorjahres zu übertreffen!

Dietfurt (Wartheland), den 13. Januar 1943.

Der Kreisjägermeister

Nr. 31. **Versteigerung**

Auf Anordnung des Finanzamts in Dietfurt werden am 18. Januar 1943, mittags 12,30 Uhr zu Jannowitz, Treffpunkt: Marktplatz gepfändete Sachen: 4 Polsterstühle, 1 Tisch, 1 Kleiderschrank, 2 Nachtschränke im Wege der Zwangsvollstreckung öffentlich versteigert werden.

Dietfurt, den 8. Januar 1943.

Finanzamt Dietfurt
Vollstreckungsstelle

Nr. 32. **Eingelieferte Fundsache**

Am 8. Januar 1943 wurde auf der Landstraße Dietfurt—Spindlersfelde ein 2 m breiter Linoleumläufer gefunden. Der Verlierer wird aufgefordert, diesen bei der hiesigen Verwaltung abzuholen.

Dietfurt-Ost, den 9. Januar 1943.

Der Amtskommissar
Dietfurt-Ost

Nr. 33. **Verlust einer Brieftasche mit Inhalt**

Der Landwirt Josef Loreth aus Birkholz, Kreis Dietfurt, hat am 7. Januar 1943 auf dem Wege von Birkholz nach Dietfurt seine gebrauchte schwarze Brieftasche verloren.

In der Brieftasche befanden sich:

1 Rückwandererausweis auf dem Namen des Josef Loreth. 1 SA-Ausweis auf dem Namen des Obengenannten. 2 Kohlenkarten Nr. 302 f. — 10 Ztr. und 1574 f. — 2 Ztr. 1 Satz Lichtbilder in SA Uniform des Obengenannten. 1 Raucherkarte — M — auf dem Namen des Obengenannten. 1 Raucherkarte — F — auf den Namen Ludwika Loreth. 1 Bezugschein auf dem Namen Ludwika Loreth — lautend Nr. 100763 f. Ueberschuhe. 1 Bezugschein auf dem Namen Tadeusz Loreth lautend — Nr. 158268 f. Strassenschuhe. 1 Antrag auf eine Bezugschein, für Ludwika Loreth f. Straßenschuhe.

In der Brieftasche befanden sich ausser den Papieren: noch 33,— RM, in einem 20,— RM-Schein, in einem 5,— RM-Schein, in einem 2,— RM-Schein und 6,— RM in 1 RM-Scheinen.

Der Finder hat die Karten usw. unverzüglich beim Amtskommissar Sassenfeld oder beim zuständigen Gendarmerieposten abzugeben.

Die vorstehenden Papiere werden als ungültig erklärt.

Sassenfeld, 11. Januar 1943.

Der Amtskommissar

NSDAP.

Nr. 34. **Die Kreisleitung gibt bekannt:**

Auf die Propagandaveranstaltungen der einzelnen Ortsgruppen wird noch einmal ganz besonders hingewiesen. Jeder Deutsche besucht die Veranstaltung seiner Ortsgruppe. In den Ortsgruppen, in denen mehrere Propagandaveranstaltungen durchgeführt werden, endigt die Propagandawelle mit einer Großveranstaltung am 24. 1., worauf besonders hingewiesen wird.

Alles für den Sieg!

Kreisarbeitstagung

20. 1. 15 Uhr in der Kreiskulturstätte für Kreisamtsleiter, Ortsrgruppenleiter, Führer der Gliederungen, Amtskommissare und Behördenleiter.

Kreiskulturring

21. 1. 20 Uhr in der Kreiskulturstätte „Grüße aus Wien", ein bunter Abend, dargeboten von den Künstlern der Gautheater Posen.

Amt für Volkswohlfahrt

Jeden Montag von 14—15,30 finden in der Hilfsstelle „Mutter und Kind" in Dietfurt, Am Markt 9, Wiegestunden für Säuglinge statt. Wir bitten die Mütter, diese Wiegestunden recht zahlreich zu besuchen.

NS-Gem. „Kraft durch Freude".

Achtung Briefmarkensammler!

Es wird beabsichtigt, nunmehr auch im hiesigen Kreise die Briefmarkensammler in der Gemeinschaft „Deutscher Sammler e. V." zusammenzuschließen. Alle Briefmarkensammler, aber besonders diejenigen, die an einem ständigen Neuheitendienst für das Deutsche Reich einschließlich Protektorat, Generalgouvernement und besetzte Gebiete Interesse haben, werden gebeten, ihre Anschriften der Kreisgruppe Dietfurt der NS-Gem. „Kraft durch Freude", Dietfurt, Am Markt 5, mitzuteilen.

Nr 35. **Ortsgruppe Dietfurt**

24. 1. 10 Uhr in der Kreiskulturstätte öffentliche Versammlung Reichsredner Pg. Dr. Derichsweiler, Gauobmann der DAF.

NS-Frauenschaft

18. 1. 20 Uhr in Dietfurt Heimabend der Zelle III
Nähstube täglich von 15—18 Uhr.
Kindergruppe II jeden Mittwoch um 15 Uhr.

Nr. 36. **Ortsgruppe Bartelsheim**

21. 1. 18 Uhr in Spindlersfeld (Gasthaus Rech) Gauredner Pg. Andries.

22. 1. 18 Uhr in Lorenzhof (Deeg) Gauredner Pg. Andries.

24. 1. 15 Uhr in Bartelsheim (Schule) Gauredner Pg. Andries.

Nr. 37. **Ortsgruppe Birkenfelde**

24. 1. 19 Uhr in Birkenfelde (Gasthaus) Gauredner Pg. Brockelmann.

Nr. 38. **Ortsgruppe Bismarckswalde**

23. 1. 16 Uhr in Bismarckswalde (Jesse) Gauredner Pg. Andries.

Nr. 39. **Ortsgruppe Blüchersfelde**

21. 1. 18 Uhr in Sarbingen (Schule) Gauredner Pg. Brockelmann.

21. 1. 20 Uhr in Kornthal (Schule) Gauredner Pg. Brockelmann.

22. 1. 19 Uhr in Junkers (Schule) Gauredner Pg. Brockelmann.

Nr. 40. **Ortsgruppe Eitelsdorf**

23. 1. 19 Uhr in Eitelsdorf (Gasthaus Vormelker) Gauredner Pg. Brockelmann.

Nr. 41. **Ortsgruppe Erxleben**

22. 1. 19 Uhr in Erxleben (Gabe) Kreisrichter und Kreisredner Pg. Klopp.

Nr. 42. **Ortsgruppe Gerlingen**

21. 1. 19 Uhr in Borkendorf (Gasthaus) Gauredner Pg. Gedies.

22. 1. 19 Uhr in Venetia (Schule) Gauredner Pg. Gedies.

24. 1. 15 Uhr in Gerlingen (Klotzbücher) Gauredner Pg. Gedies.

P17. 1. 9 Uhr in Gerlingen (Klotzbücher) Politischer Leiter-Ausbildungsdienst.

NS-Frauenschaft

17. 1. 15 Uhr in Gerlingen Heimnachmittag. Es spricht die Kreisfrauenschaftsleiterin.

Nr. 43. **Ortsgruppe Godesberg**

23. 1. 16 Uhr in Lobusch (Schule) Gauredner Pg. Gedies.

24. 1. 16 Uhr in Godesberg Kreisorganisationsleiter und Kreisredner Pg. Verges.

NS-Frauenschaft

20. 1. 15 Uhr in Godesberg Gemeinschaftsnachmittag.

Nr. 44. **Ortsgruppe Herrnkirch**

21. 1. 19 Uhr in Tonndorf (Schule) Gauredner Pg. Gräbert.

22. 1. 19 Uhr in Marienfeld (Schule) Gauredner Pg. Gräbert.

24. 1. 16 Uhr in Zernau (Gasthaus) Ortsgruppenleiter und Kreisredner Pg. Bartels.

NS-Frauenschaft

18. 1. 15 Uhr in Tonndorf (Karl Wagner) Heimnachmittag.

19. 1. 15 Uhr bei G. Fürhoff Heimnachmittag für Herrnkirch, Zernau und Welna.

Nr. 45. **Ortsgruppe Jannowitz**

24. 1. 16 Uhr in Jannowitz (Saal Wittig) Reichsredner Pg. Dr. Derichsweiler, Gauobmann der DAF.

NS-Frauenschaft

17. 1. 14 Uhr in Bilau Kindergruppe.

18. 1. 14—16 Uhr in Bilau Nähstunde.

Nr. 46. **Ortsgruppe Lasskirch**

24. 1. 16 Uhr in Laßkirch (Strube) Pg. Lehrer Häcker.

NS-Frauenschaft

17. 1. 14,30 Uhr in Poslau Heimnachmittag.

17. 1. 14,30 in Poslau Kinderstunde.

17. 1. 14,30 Uhr in Bilau Kinderstunde.

20. 1. 14—16 Uhr in Bilau (Schule) Nähstunde.

Nr. 47. **Ortsgruppe Mühlberg**

24. 1. 14,30 in Mühlberg (Schule) Gauredner z. V. der RPL. Pg. Achleitner, Gauhauptstellenleiter.

Nr. 48. **Ortsgruppe Sassenfeld**

24. 1. 15 Uhr in Lindenbrück (Gasthaus) Kreisleiter und Landrat Pg. Banse.
Zugleich Einführung des neuen Ortsgruppenleiters Weber.

NS-Frauenschaft

20. 1. 14,30 Uhr in Lindenbrück (Parteiheim) Heimnachmittag.

HJ 4/660

20. 1. 18 Uhr in Sassenfeld Heimabend „Das Reich".

24. 1. 9 Uhr in Sassenfeld B. B. E.

Nr. 49. **Ortsgruppe Seebrück**

21. 1. 15 Uhr in Reppen (Schule) Gauredner Pg. Dammer, Gaustellenleiter.

22. 1. 15 Uhr in Fellau (Schule) Gauredner Pg. Dammer.

23. 1. 15 Uhr in Ottensund (Schule) Gauredner Pg. Dammer.

24. 1. 15 Uhr in Seebrück (Karau) Pg. Dammer.

NS-Frauenschaft

18. 1. 14,30 in Seebrück Flick- und Stopfkursus. Anschließend Ortsstabsbesprechung.

19. 1. 15 Uhr in Friedrichshöhe Flick- und Stopfkurs.

20. 1. 15 Uhr in Reppen Flick- und Stopfkurs.

Jugendgruppe jeden Dienstag um 19 Uhr.

Kindergruppe jeden Dienstag um 14 Uhr.

Nr. 50.

Kreiskulturstätte

Sonntag, den 17. Januar 1943:
14, 16,30 und 20 Uhr — „DER ZERBROCHENE KRUG".

Montag, den 18. Januar 1943:
16,30 und 20 Uhr — „DER ZERBROCHENE KRUG".

Dienstag, den 19. Januar 1943:
16,30 und 20 Uhr — „GRENZFEUER". (Jugendfrei.) Ein Bavaria-Film mit Attila Hörbiger, Gerda Maurus u. a.

Mittwoch, den 20. Januar 1943:
16,30 und 20 Uhr — „GRENZFEUER".

Donnerstag, den 21. Januar 1943:
16,30 Uhr — „GRENZFEUER".
20 Uhr — „Grüsse aus Wien". (Kreiskulturring.) Bunter Abend mit Kräften des Reichsgautheaters.

Freitag, den 22. Januar 1943:
16,30 und 20 Uhr — „DER GROSSE SCHATTEN". Ein Tobis-Film mit Heinrich George als Hauptdarsteller.

Sonnabend, den 23. Januar 1943:
16,30 und 20 Uhr — „DER GROSSE SCHATTEN".

Sonntag, den 24. Januar 1943:
10 Uhr — „Oeffentliche Versammlung der Ortsgruppe.
14, 16,30 und 20 Uhr — „DER GROSSE SCHATTEN".

—o—

In dieser Woche für Polen:
Sonntag um 14 Uhr. Dienstag um 20 Uhr.
Freitag um 20 Uhr. Sonntag um 14 Uhr.

Sieg um jeden Preis!

Versammlungs - Grossaktion der NSDAP. vom 21. – 24. Januar 1943.

Jeder Deutsche besucht die Versammlung seiner Ortsgruppe!

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Dietfurt (Wartheland). Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats des Kreises Dietfurt, Fernruf: 1, 14, 16, 17, 78. Erscheint nach Bedarf, möglichst wöchentlich.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags, bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Kommissarischer Verwalter Aug. Düsterhöft Dietfurt (Wartheland).